

Satzung

VR 21087

Förderverein der Christian-Erbach-Realschule plus Gau-Algesheim

Stand: 15.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Christian-Erbach-Realschule plus Gau-Algesheim.**“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gau-Algesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (**01.08. bis 31.07.**)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck des Vereins ist es:

- (1) der Christian-Erbach-Realschule plus Gau-Algesheim bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu helfen;
- (2) Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen zu unterstützen;
- (3) die Beziehungen zwischen Schule und Ehemaligen, Freunden und Förderern* zu pflegen,
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, wie z.B. Projekte gegen Aggression und Mobbing, Ausbildung Streitschlichter, Zuschüsse bei Schüleraustausch, Zuschüsse bei SV-Fahrten, Hausaufgabenheft, Anschaffung Schul-T-Shirts, Mofa-AG, div. Schulveranstaltungen, Anschaffungen für die Schulgemeinschaft etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Aufgaben erfüllen zu können, erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

** Hinweis zu gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges. Bei Einsprüchen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

(3) Die Inhaber von Ämtern erfüllen ihre Aufgabe gewissenhaft. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

(4) Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Fall eines Einspruchs gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, sowie der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden schriftlich eingeladen – durch Mail oder Postbrief und Aushang in der Schule/Veröffentlichung auf der Homepage.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter

- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) einem Mitglied aus dem Schulelternbeirat.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Christian-Erbach-Realschule plus Gau-Algesheim.

(3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er verwaltet ordnungsgemäß das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§11 Verfahrensordnung

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vor Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurden.

- a. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- b. Beim Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Vorsitzende hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingebracht sind. Eine erweiterte Tagesordnung gibt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung bekannt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob zusätzliche Tagesordnungspunkte behandelt werden oder ob sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Das erneut einberufene Gremium ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens einen Tag vorher eingeladen wird.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.

(8) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt.

(9) Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied ist in diese Funktion nicht wählbar.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken in der Christian-Erbach-Realschule plus Gau-Algesheim zu verwenden.

§ 13 Die Satzung

(1) Auch wenn Teile der Satzung ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der Gesamtsatzung davon unberührt.

(2) Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 7. Dezember 1999 in Kraft.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Die 1. Satzungsänderung tritt ab 21.02.2011 in Kraft.

(2) Die 2. Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht am 17.07.2015 in Kraft.